Gesellschafts-Vertrag

Für die Einfache Gesellschaft

Name Gesellschaft

Gemeinde Name

# Mitglieder und Zweck der Einfachen Gesellschaft

Die nachstehend aufgeführten Grundeigentümer verbinden sich zu einer Einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR.

1. Name Mitglied
2. Name Mitglied
3. Name Mitglied

Die Einfache Gesellschaft Name bezweckt den Bau der Güterstrasse Strassen-Name.

Das Bauprojekt sieht vor Angaben.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf:

Strassenname ca. Fr.

Strassenname ca. Fr.

**Total ca. Fr.**

Die Gesellschafter haben das vorliegende Vorprojekt und die Kostenschätzung genehmigt und sind bereit, das Werk gemeinsam zu bauen und sich mit Nutzen und Schaden zu beteiligen.

Beitragsberechtigte Kosten:

Mit Bundes- und Kantonsbeiträgen verbesserte Grundstücke, Werke und Anlagen gemäss Art. 14 SVV, landwirtschaftliche Gebäude gemäss Art. 18 SVV sowie Bauten und Einrichtungen gemäss Art. 19d SVV, dürfen ihrem landwirtschaftlichen Zweck nicht entfremdet werden (Art. 102 Abs. 1LwG). Sämtliche Liegenschaften werden vor Abschluss der Subventionsverfahren im Grundbuch angemerkt. Liegenschaften die bereits heute privat genutzt werden, sind auszuscheiden und zahlen einen nicht beitragsberechtigten Kostenanteil. Bei diesen Liegenschaften erfolgt nur eine Anmerkung zur Mitgliedschaft zur Genossenschaft im Grundbuch und die Zweckentfremdung wird nicht angemerkt. Gemäss separater Liste sind folgende Kosten beitragsberechtigt **(die Berechnung erfolgt aufgrund der effektiven Kosten)**:

Name ...% oder ca. Fr.

Name ...% oder ca. Fr.

Name ...% oder ca. Fr.

# Kostentragung und Kostenverteilung für den Bau der Strassen

Der Bau der Name wird durch Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie den Beiträgen der Gesellschafter finanziert. Die nach Abzug der Subventionen von den Gemeinwesen verbleibenden Netto-Restkosten im Betrage von Fr. Betrag (...% von Fr. ....) werden wie folgt aufgeteilt:

Name ...% oder ca. Fr.

Name ...% oder ca. Fr.

Name ...% oder ca. Fr.

# Geschäftsführung

Als Rechnungsführer der einfachen Gesellschaft amtet Name . Er führt das Rechnungswesen der Gesellschaft und verfügt über ihr Baukonto. Jeder Gesellschafter hat das Recht, jederzeit in die Buchhaltung, die Rechnungsbelege und das Baukonto Einblick zu nehmen. Der Rechnungsführer stellt jährlich einen Jahresabschluss, der von Rechnungsrevisoren genehmigt wurde, den Gesellschaftern zur Verfügung.

Der Rechnungsführer darf über das Baukonto nur Rechnungen bezahlen, die durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Landwirtschaft (Schlussrechnungen) oder die Bauleitung (Teilrechnungen) visiert worden sind.

Der Rechnungsführer vertritt die Einfache Gesellschaft nach aussen. Er ist auch verantwortlich für die Einladungen der Mitglieder zu Zusammenkünften.

Für den Bau ist eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abzuschliessen.

# Gesellschafterbeschlüsse

Die Mitglieder der Einfachen Gesellschaft werden durch den Rechnungsführer mindestens       Tage zum Voraus zu einer Versammlung eingeladen.

Die Versammlung fasst die Beschlüsse einstimmig.

Die Gesellschafter haben über folgende Geschäfte Beschluss zu fassen:

1. Genehmigung des Detailprojektes
2. Baubeschluss
3. Vergebung der Bauarbeiten in Absprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Landwirtschaft
4. Genehmigung der Bauabrechnung
5. Wahl des Rechnungsführers

# Solidarhaftung

Die Gesellschafter eröffnen bei der Bankverbindung ein gemeinsames Baukonto.

Die Gesellschafter haften für die Verpflichtungen der Gesellschaft solidarisch.

Nachdem alle Subventionen und alle allfällig weitere Beiträge ausbezahlt worden sind, wird das gemeinsame Baukonto aufgelöst. Nach Abzug aller Beiträge werden die gesamten Aufwendungen (Restkosten, Zins- und Verwaltungskosten und andere) gemäss Kostenverteiler auf die Anzahl Gesellschafter aufgeteilt.

# Ausführung des Projektes

Das Projekt wird unter der Leitung der Abteilung Landwirtschaft ausgeführt. Die Projektierung und Bauleitung obliegen dem Ingenieurbüro. Für die Ausführung der Bauarbeiten wird mit einem Unternehmer ein Werkvertrag abgeschlossen.

Für allfällige Eigenleistungen übernehmen die Bauherren selbst die Verantwortung. Sie haben sich selber gegen Unfall und dessen Folgen zu versichern.

Die Bauabrechnung erfolgt nach Weisung der Abteilung Landwirtschaft.

# Unterhalt des Werkes

Nach Bauabschluss der ausgebauten Strassen ist mit dem Vorstand der Strassengenossenschaft Name über eine Aufnahme an die Genossenschaften zu verhandeln. Der Unterhalt und die Kostenverteilung obliegen dieser Genossenschaft.

Andere Variante

# Unstimmigkeiten

Die Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten aus diesem Vertrag dem Gemeinderat oder der Abteilung Landwirtschaft vorzulegen und den Rechtsweg erst zu bestreiten, wenn ein Gesellschafter glaubt, sich dem Entscheid des Gemeinderates oder der Abteilung Landwirtschaft nicht unterziehen zu können.

# Inkrafttreten und Ausfertigung

Dieser Vertrag wird Anzahl-fach ausgefertigt (je ein Expl. für jeden Gesellschafter, Gemeinderat und der Abteilung Landwirtschaft) und tritt nach der Unterzeichnung aller Gesellschafter resp. der Genehmigung durch den Gemeinderat und die Abteilung Landwirtschaft in Kraft.

Genossenschaften unterzeichnen gemäss ihren Statuten.

Ort, den

Name des Gesellschafters

 Unterschrift

Name des Gesellschafters

 Unterschrift

Name des Gesellschafters

 Unterschrift

Zur Kenntnisnahme / oder Genehmigt

Ort, den Sursee, den

Für den Gemeinderat: Landwirtschaft und Wald (lawa)

 Abteilung Landwirtschaft

Unterschrift Unterschrift

Auflösung der Gesellschaft:

Einfache Gesellschaft Güterstrassen A und Güterstrassen B, Gemeinde C

Schlussabrechnung Total: A: B:

Investitionskosten: Fr. xyz Fr. xyz Fr. xyz

Nicht subventionsberechtigt: Fr. xyz Fr. xyz Fr. xyz

Davon subventionsberechtigt: Fr. xyz Fr. xyz Fr. xyz

Subventionen von Fr. xyz Fr. xyz Fr. xyz

Bund: …% Fr. xyz Fr. xyz Fr. xyz

Kanton: …% Fr. xyz Fr. xyz Fr. xyz

Gemeinde: …% Fr. xyz Fr. xyz Fr. xyz

Restkosten: …% Fr. xyz Fr. xyz Fr. xyz

**Aufteilung**

Restkosten: …% Fr. xyz Fr. xyz Fr. xyz

Nicht subventionsberechtigt: + Fr. xyz +Fr. xyz + Fr. xyz

**Total Restkosten**: **Fr. xyz Fr. xyz Fr. xyz**

Ergibt Prozentanteil: 100% x % y %

Spesen Kreditkasse: + Fr. xyz + Fr. xyz + Fr. xyz

Evtl. Beitrag Dritter: - Fr. xyz - Fr. xyz - Fr. xyz

**Effektiv verbleibend: Fr. xyz Fr. xyz Fr. xyz**

Offene Rechnungen / Kredit: Fr. 0.00 Fr. 0.00 Fr. 0.00

Die unterzeichneten haben die vorliegende Abrechnung geprüft und unter Vorbehalt der Rechnungsrevisoren genehmigt. Mit obiger Schlussabrechnung ist das gemeinsame Bauprojekt der Einfachen Gesellschaft Güterstrassen A und Güterstrassen B abgeschlossen und abgerechnet.

Das Kreditinstitut / die Landwirtschaftliche Kreditkasse bestätigt mit einem Buchungsauszug, dass der Kredit vollständig abbezahlt ist und dass keine offenen Rechnungen vorliegen.

**Ab sofort gilt die Einfache Gesellschaft Güterstrassen A und Güterstrassen B, Gemeinde C als aufgelöst.**

Ort, Datum

Strassengenossenschaft A:

 Unterschrift

Strassengenossenschaft B:

 Unterschrift

Einfache Gesellschaft Güterstrassen A

und Güterstrassen B:

 Unterschrift

Genehmigt:

Für den Gemeinderat:

 Unterschrift

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Abteilung Landwirtschaft

 Unterschrift